

Allein in der Feststellung der genannten Umstände erschöpft sich der Umfang der notwendigen Ermittlungen nicht. Würden die Untersuchungsorgane es mit der Feststellung dieser Umstände bewenden lassen, dann würde der Strafprozeß — so wichtig die vollständige Ermittlung dieser Umstände für die Erforschung der Wahrheit und damit für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist — im Ergebnis nur zur Erforschung einer sogenannten „juristischen Wahrheit“ führen. Er wäre „nicht imstande, die materielle Wahrheit festzustellen, d. h. das, was wirklich existiert, was den wirklichen Inhalt der Dinge und Erscheinungen ausmacht...“³⁷

Um das zu erreichen, dürfen sich Staatsanwalt und Untersuchungsorgan nicht mit der Feststellung der Umstände begnügen, die die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung begründen. Sie sind vielmehr auch verpflichtet, sowohl die Persönlichkeit des Beschuldigten und seine Beweggründe wie auch die über die Tatbestandsmäßigkeit hinausgehenden Folgen der Handlung und deren gesellschaftliche Auswirkungen zu ermitteln und zu untersuchen. Zwar beeinflussen diese Umstände grundsätzlich nicht die Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens des Beschuldigten, aber ihre Feststellung ist im Hinblick auf eine richtige Beurteilung der Handlung und auch im Hinblick auf das Strafmaß von großer praktischer Bedeutung.

Eine dritte Gruppe tatsächlicher Umstände, die der Ermittlung unterliegen, sind solche, die im konkreten Fall die Begehung des Verbrechens begünstigten. Damit sind Umstände gemeint, die unabhängig vom Beschuldigten das begangene Verbrechen überhaupt ermöglichten oder seine Durchführung erleichterten. Das können z. B. bei Straftaten, die sich gegen das Volkseigentum richten, die schlechte Registrierung der Sachen in dem geschädigten Betrieb, Unklarheiten in der Buchführung, seltene oder oberflächliche Revisionen u. ä. Umstände sein.

Weiter müssen Untersuchungsorgan und Staatsanwalt in jedem Fall, also auch dann, wenn die verletzte Strafrechtsnorm es nicht unmittelbar erfordert, sorgfältig all die Umstände ermitteln, die mit der Tatzeit im Zusammenhang stehen. Dabei genügt es nicht immer, diese Frage mit der Feststellung von Tag und Stunde zu beantworten. So ist es z. B. wichtig, wenn bei einer Explosion in einem Stahlbaubetrieb festgestellt wird, daß sich diese Explosion, die einen wichtigen Teil des Betriebes

37. A. J. Wyschinski, *Theorie der gerichtlichen Beweise im sowjetischen Recht*, Berlin 1955, S. 232.